



MD Dr. Rolf Möhlenbrock
Leiter der Steuerabteilung

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Bundesverband
deutscher Banken e. V.

Bundesverband der Deutschen
Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V.

Bundesverband Öffentlicher
Banken Deutschlands e. V.

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.

Verband deutscher Pfandbriefbanken e. V.

nachrichtlich:

Damen und Herren
Abteilungsleiterinnen und
Abteilungsleiter (Steuer) o. V. i. A.
der obersten Finanzbehörden
der Länder

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
TEL +49 (0) 30 18 682-1899
FAX +49 (0) 30 18 682-883159
E-MAIL IVC2@bmf.bund.de
DATUM 4. November 2021

BETREFF **Steuerliche Behandlung von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals nach
Art. 51 ff. CRR;
Musterbedingungen des Bundesverbands deutscher Banken e.V. für AT1-Instrumente
Typ A in der Fassung vom Juni 2019 und Typ B in der Fassung vom 20. Februar 2014**

BEZUG Schreiben der Deutschen Kreditwirtschaft vom 9. Februar 2021
(AZ DK: 413-VN; AZ DSGVO: 7106);
Mein Schreiben vom 25. Mai 2021 -
IV C 2 - S 2742/21/100001 :001, DOK 2021/0227797

GZ **IV C 2 - S 2742/21/10001 :001**
DOK **2021/0852061**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 (CRR) wurden die Eigenkapitalanforderungen für Finanzinstitute neu geregelt.

Diese Verordnung wurde insbesondere durch die Verordnung (EU) 2019/876 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 ergänzt und ersetzt.

Zur ertragsteuerlichen Behandlung von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals nach Art. 51 ff. CRR, die gemäß den Musterbedingungen des Bundesverbands deutscher Banken e.V. (BdB) für AT1-Instrument Typ A (write-down/write-up) in der geänderten Fassung vom Juni 2019 (im Folgenden: AT1-Instrument Typ A) und AT1-Instrument Typ B (Bedingte Pflichtwandlung) in der Fassung vom 20. Februar 2014 (im Folgenden: AT1-Instrument Typ B) ausgestaltet sind, habe ich mit Schreiben vom 25. Mai 2021 Stellung genommen.

Aufgrund der Änderung des § 49 Absatz 1 Nummer 5 EStG im Rahmen des Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 12. Dezember 2019 (BStBl I 2020 Seite 17) hat sich die steuerliche Beurteilung von Erträgen von AT1-Instrumenten Typ B im Rahmen der beschränkten Steuerpflicht geändert. Unter Berücksichtigung dieser Änderung nehme ich zu der steuerlichen Behandlung von AT1-Instrumenten Typ A, die nach den Musterbedingungen in der Fassung vom Juni 2019 ausgegeben werden, und zu AT1-Instrumenten Typ B, die nach den Musterbedingungen in der Fassung vom 20. Februar 2014 ausgegeben werden, wie folgt Stellung:

1. Passivierung

Bei AT 1 – Instrumenten handelt es sich um schuldrechtliche Beziehungen und damit um Fremdkapital. Unter Berücksichtigung der in den Musterbedingungen in § 2 (Status), § 4 (1) (a) (Zahlungen auf Kapital) und § 5 (Rückzahlung) festgelegten Vereinbarungen sind die AT1-Instrumente Typ A und B bei der Gewinnermittlung nach § 4 Absatz 1 oder § 5 EStG des Emittenten grundsätzlich in Höhe des jeweiligen Nennbetrags in der Bilanz als Verbindlichkeit auszuweisen. Aufgrund eines faktischen Marktzwangs zur Rückzahlung ist von einer wirtschaftlichen Belastung der Emittentin am Bilanzstichtag in Höhe des Nennbetrags auszugehen, es sei denn, nach den Verhältnissen am Bilanzstichtag liegen konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass eine Rückzahlung nicht wahrscheinlich ist. Dabei führt insbesondere ein Verzicht auf die Rückzahlung zu einem Wegfall der wirtschaftlichen Belastung. In diesem Fall ist die Verbindlichkeit gewinnerhöhend auszubuchen, was zu einem Ertrag und damit zu einer Einkommenserhöhung bei dem Emittenten führt.

Aus § 5 Absatz 2a EStG ergibt sich kein Passivierungsverbot, so dass die Emission der AT1-Instrumente Typ A und B gemäß § 4 (1) (a) (Zahlungen auf Kapital) nicht zu einer Einkommenserhöhung bei dem Emittenten führt.

2. Betriebsausgabenabzug für Zinszahlungen beim Emittenten (§ 4 Absatz 4 EStG)

Zinszahlungen des Emittenten auf den Kapitalbetrag nach Maßgabe der § 3 (Zinsen) und § 4 (1) (b) (Zahlungen von Zinsen) der Musterbedingungen für die AT1-Instrumente Typ A und B sind Betriebsausgaben i. S. v. § 4 Absatz 4 EStG. Die Voraussetzungen des § 8 Absatz 3 Satz 2 2. Alternative KStG sind in Bezug auf diese Zinsen nicht erfüllt.

3. Herabschreibung des AT1-Instruments (betrifft nur Typ A)

Nach § 5 (7) (Herabschreibung) der Musterbedingungen sind bei Eintritt eines Auslöseereignisses der Rückzahlungsbetrag und der Nennbetrag des AT1-Instruments Typ A um den Betrag der betreffenden Herabschreibung zu reduzieren. Dies führt in Höhe des Herabschreibungsbetrags nach § 5 (7) der Musterbedingungen (Buchgewinn) bei dem Emittenten zu einem steuerpflichtigen Ertrag.

Nach Maßgabe der Regelungen des § 5 (8) der Musterbedingungen können der Nennbetrag sowie der Rückzahlungsbetrag des AT1-Instruments Typ A wieder hochgeschrieben werden, soweit ein entsprechender Jahresüberschuss zur Verfügung steht und mithin hierdurch kein Jahresfehlbetrag entsteht oder erhöht würde. Die Hochschreibung des Kapitalbetrags nach § 5 (8) der Musterbedingungen führt ertragsteuerlich zu Aufwand bei dem Emittenten.

4. Bedingte Pflichtwandelung des AT1-Instruments (betrifft nur Typ B)

Nach § 6 der Musterbedingungen wird bei einem Wandlungsereignis jedes am Pflichtwandelungstag ausstehende AT1-Instrument Typ B zwingend in auf den Namen lautende Stammaktien des Emittenten zu dem Pflichtwandelungsverhältnis gewandelt (Bedingte Pflichtwandelung). Die Bedingte Pflichtwandelung führt innerhalb der Gewinnermittlung nach § 4 Absatz 1 oder § 5 EStG des Emittenten zu einem Ertrag, der durch außerbilanziellen Abzug (Einlage) in Höhe des Teilwerts des AT1-Instruments Typ B zum Zeitpunkt der Pflichtwandelung zu kompensieren ist. Die Höhe des Teilwerts ist anhand der allgemeinen Grundsätze im Einzelfall zu ermitteln.

5. Kapitalertragsteuer

a) AT1-Instrument Typ A

Die Kapitaleinkünfte aus dem AT1-Instrument Typ A unterliegen nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 Buchstabe a i. V. m. § 20 Absatz 1 Nummer 7 EStG der Kapitalertragsteuer.

b) AT1-Instrument Typ B

Bei den auf der Grundlage der Musterbedingungen für das AT1-Instrument Typ B gezahlten Erträgen handelt es sich um Einkünfte aus Wandelanleihen, die nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Satz 1 und 4 Buchstabe a i. V. m. § 20 Absatz 1 Nummer 7 EStG der Kapitalertragsteuer unterliegen.

6. Beschränkte Steuerpflicht

Nach Rz. 313 des BMF-Schreibens vom 18. Januar 2016 (BStBl I S. 85), zuletzt geändert durch das BMF-Schreiben vom 19. Februar 2021, ist von der auszahlenden Stelle kein Kapitalertragsteuereinbehalt vorzunehmen, soweit bei Kapitaleinkünften die Voraussetzungen für eine beschränkte Steuerpflicht nicht vorliegen.

a) AT1-Instrument Typ A

Die Einkünfte nach § 20 Absatz 1 Nummer 7 EStG aus der Überlassung des AT1-Instruments Typ A unterliegen nicht der beschränkten Steuerpflicht, da nach den Musterbedingungen des AT1-Instruments Typ A das Wertpapier in einer Globalurkunde einer Wertpapiersammelbank zur Verwahrung übergeben wird (§ 49 Absatz 1 Nummer 5 Satz 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa Satz 2 EStG).

b) AT1-Instrument Typ B

Die Einkünfte nach § 20 Absatz 1 Nummer 7 EStG aus der Überlassung des AT1-Instruments Typ B unterliegen als Erträge aus Wandelanleihen ab dem 1. Januar 2020 der beschränkten Steuerpflicht nach § 49 Absatz 1 Nummer 5 Satz 1 Buchstabe a EStG.

7. Ergänzende Hinweise

Die in diesem Schreiben vertretene Rechtsauffassung gilt ausschließlich für Instrumente, die nach den „BdB Anleihebedingungen AT1 (Typ A)“ in der Fassung vom Juni 2019 oder den

„BdB ./ . Musterbedingungen Kapitalinstrumente AT 1 Instrument Typ B (Bedingte Pflichtwandlung)“ in der Fassung vom 20. Februar 2014 vereinbart worden sind. Dabei sind die in den in der Praxis verwendeten Musterbedingungen für AT1-Instrumente Typ A grau gehaltenen Passagen

- zur Qualifikation der Anleihen als nachrangige Schuldverschreibungen (§ 1),
- zur zwingenden Hinterlegung der Inhaberschuldverschreibungen in Form einer Globalurkunde bei einem Clearing System (§ 1 (4) und § 4 (1)) sowie
- zur Anwendbarkeit des deutschen Rechts (§ 13 (1))

in jedem Fall zu übernehmen, um die in diesem Schreiben vertretene steuerliche Beurteilung zu erreichen. Diese Regelungspassagen sollten daher in den Musterbedingungen ebenfalls in schwarz gehalten werden.

Von den vorgelegten Musterbedingungen abweichende Vertragsgestaltungen sind von diesem Schreiben nicht erfasst und im Rahmen einer Einzelfallprüfung darauf zu untersuchen, ob die Anpassungen bzw. Abweichungen den rechtlichen, steuerrechtlichen und wirtschaftlichen Charakter des Instruments wesentlich verändern.

Dieses Schreiben ersetzt das Schreiben vom 25. Mai 2021.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Dr. Möhlenbrock

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.